

Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

502 Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schiffahrtunternehmungen

Beschluss der Fachgruppentagung vom
10.09.2018

1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):		
a) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz	EUR	0,00
b) Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrlineigesetz	EUR	0,00
c) Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	EUR	500,00
d) Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz	EUR	250,00
e) Flugplätze		
e.i) Flughäfen	EUR	500,00
e.ii) Flugfelder	EUR	200,00
f) Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen	EUR	150,00
g) Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge)	EUR	200,00
h) Flugschulen	EUR	100,00
i) Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (z.B. Paragleiter, Ballon)	EUR	100,00
j) Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (z.B. Bodenabfertigungsunternehmen)	EUR	200,00
k) Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschiffahrt		
k.i) auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote)	EUR	100,00
k.ii) Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau)	EUR	0,00
k.iii) Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland)	EUR	0,00
l. Überfuhren		
l.i) Seilfähren	EUR	80,00
l.ii) Motorbootfähren	EUR	80,00
l.iii) Zillenüberfuhren	EUR	80,00
m) Floßfahrt, Rafting	EUR	80,00
n) Hochseeschiffahrt	EUR	0,00
o) Hafenbetrieb/Umschlagbetriebe	EUR	0,00
p) Segelschulen	EUR	80,00
q) Schiffsführerschulen/Motorbootschulen	EUR	80,00
r) Vermietung von Schiffen	EUR	80,00
s) Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schiffahrt (z.B. Vertretung von Schiffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schiffahrtsgesetz)	EUR	80,00
t) Alle anderen Betriebsarten	EUR	100,00
2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:		
Klasse 1 (Bus)		
Pro Kraftfahrzeug (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz	EUR	80,00
Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrlineigesetz	EUR	80,00
Klasse 2 (Luft) Pro Luftfahrzeug		
a) einmotorig, bis 2.000 kg	EUR	0,00
b) einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	EUR	0,00
c) mehrmotorig, bis 5.700 kg	EUR	0,00
d) ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	EUR	0,00
e) mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	EUR	0,00
f) mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	EUR	0,00

g) Pro Drehflügler (Hubschrauber)	EUR	0,00
h) Pro Motorsegler	EUR	0,00
i) Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug	EUR	0,00

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

Klasse 3 (Schiff) Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

a) bis 12 Personen Beförderungskapazität	EUR	80,00
b) 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität	EUR	80,00
c) 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität	EUR	80,00
d) 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität	EUR	80,00
e) 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität	EUR	80,00
f) über 400 Personen Beförderungskapazität.....	EUR	80,00
g) Frachtschiff.....	EUR	80,00

Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt.	EUR	80,00
---	-----	-------

Allgemeine Bestimmungen

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrline für dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 01.03.2019 gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt auf Basis des Konzessionsumfanges (Anzahl der möglichen Betriebsmittel) zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels zum Stichtag 01.03.2019.

Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel im Kraftfahrlineverkehr erfolgt anhand einer Abfrage der §37 KFG - Datenbank zum Stichtag 01.03.2019.

Pro Rechtspersönlichkeit werden die Grundumlagen pro Fahrzeug als Betriebsmittel gemäß Ziffer 2 für jede einzelne Klasse auf 60 Fahrzeuge insgesamt beschränkt.

§ 123 Abs. 12 WKG (=Rechtsformstaffelung) kommt nicht zur Anwendung.

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe von	EUR	40,00
zu entrichten.		

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.